

4.12.2013

A7-0426/1

### **Änderungsantrag 1**

**Bastiaan Belder, Tadeusz Cymański, Philippe de Villiers, Rolandas Paksas, Claudio Morganti, Lorenzo Fontana**  
im Namen der EFD-Fraktion

### **Bericht**

**A7-0426/2013**

**Edite Estrela**

Sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte  
(2013/2040(INI))

**Alternativer Entschließungsantrag (Artikel 157 Absatz 4 der Geschäftsordnung) zu dem nichtlegislativen Entschließungsantrag A7-0426/2013**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der VN-Erklärung der Rechte des Kindes, in der festgestellt wird, dass das Kind besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,
  - gestützt auf Artikel 168 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem definiert ist, dass die Tätigkeit der Union die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung zu wahren hat,
  - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - in Kenntnis des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-34/10 „Brüstle gegen Greenpeace“, aus dem hervorgeht, dass es eine wissenschaftliche Tatsache ist, dass neues menschliches Leben bei der Empfängnis beginnt und dass der menschliche Embryo ein eindeutiges Stadium in der Entwicklung des menschlichen Körpers darstellt,
- A. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen ein Anrecht auf Freiheit und Chancengleichheit, Würde und Gesundheit sowie Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts haben;
- B. in der Erwägung, dass unbeabsichtigte und unerwünschte Schwangerschaften für viele Frauen, einschließlich junge Mädchen, in der EU noch immer eine problematische Realität sind;
- C. in der Erwägung, dass Jugendliche in erheblichem Ausmaß und sehr früh insbesondere über den Zugang zum Internet im häuslichen oder schulischen Umfeld mit pornographischen Inhalten konfrontiert werden und dass die Sexualisierung junger Mädchen in den Medien ein Phänomen ist, das Auswirkungen auf die emotionale

AM\1012233DE.doc

PE519.436v01-00

Entwicklung und das Sexualleben von Frauen, aber auch von Männern hat und zum Fortbestand von Geschlechterstereotypen und Gewalt beiträgt;

- D. in der Erwägung, dass der Begriff „sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte“ in keinem völkerrechtlich bindenden Vertrag oder Übereinkommen definiert wird; in der Erwägung, dass im Glossar der WHO eine „inklusive Sprache“ verwendet wird und die sexuelle und reproduktive Gesundheit Methoden der Fruchtbarkeitsregelung, zu denen ebenfalls Schwangerschaftsabbrüche (Abtreibungen) zählen, einschließt;
- E. in der Erwägung, dass die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen über keine Befugnis verfügen, diese Verträge so auszulegen, dass neue Verpflichtungen für die Staaten entstehen oder dass die Substanz der Verträge verändert wird; in der Erwägung, dass wenn ein Vertragsüberwachungsorgan der Vereinten Nationen einen Vertrag dahin gehend ausgelegt, dass dieser das Recht auf Abtreibung enthält, dieses Organ seine Befugnisse überschreitet und entgegen seines Mandats handelt; unter Hinweis darauf, dass der Ad-hoc-Ausschusses für ein umfassendes und integrales internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen in seinem Bericht über die 7. Tagung zu dem Schluss gelangt ist, dass durch solche Akte der Befugnisüberschreitung keine Rechtspflichten für die Vertragsstaaten geschaffen werden und dass die Staaten sie auch nicht als einen Beitrag zum Aufbau eines neuen völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht akzeptieren sollten;
- F. in der Erwägung, dass es keinerlei völkerrechtliche Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Abtreibung gibt, wobei auch gesundheitliche Gründe, Gründe der Privatsphäre, Nichtdiskriminierung oder sexuellen Selbstbestimmung einzuschließen sind;

**Allgemeine Aspekte der Gesundheit von Schwangeren und Müttern, der Familienplanung und der körperlichen Integrität von Frauen**

- 1. verurteilt die Verletzung der körperlichen Integrität von Frauen und schädliche Praktiken, durch die die Selbstbestimmung von Frauen kontrolliert werden soll, und verurteilt die rechtswidrige Praxis der Verstümmelung der weiblichen Genitalien als eine Form der sexuellen Kontrolle über Frauen;
- 2. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Förderung (natürlicher) Methoden der Familienplanung in ihre Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufzunehmen und den Zugang zu unvoreingenommenen Informationen über das Post-Abortion-Syndrom (PAS) (Trauma nach Abtreibung) sowie den sofortigen und universellen Zugang zur PAS-Behandlung, die auf sichere und unvoreingenommene Weise erfolgen muss, sicherzustellen;
- 3. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass Investitionen in die Gesundheit von Schwangeren und Müttern und natürliche Familienplanung in Bezug auf Entwicklung zu den kosteneffektivsten Maßnahmen zählen, und dass die nachhaltige Entwicklung eines Landes so am effektivsten gefördert werden kann;
- 4. erinnert an Absatz 8.25 des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der wie folgt lautet: „Abtreibung sollte keinesfalls als

Mittel der Familienplanung gefördert werden. (...) Der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften sollte stets höchste Priorität eingeräumt und es sollte alles versucht werden, um die Notwendigkeit von Abtreibungen zu beseitigen. Frauen mit ungewollter Schwangerschaft sollten leichten Zugang zu zuverlässigen Informationen und verständnisvoller Beratung haben. Alle Maßnahmen oder Änderungen bezüglich der Abtreibung im Rahmen der Gesundheitssysteme können nur auf nationaler oder lokaler Ebene gemäß den nationalen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.“

#### **Achtung des Völkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit**

5. erinnert daran, dass Abtreibung in keinem völkerrechtlich bindenden Vertrag der Vereinten Nationen über Menschenrechte erwähnt wird und dass es im Völkerrecht kein Menschenrecht auf Abtreibung gibt, weder aufgrund einer Vertragspflicht noch im Rahmen des internationalen Gewohnheitsrechts, und erinnert daran, dass kein völkerrechtlich bindender Vertrag der Vereinten Nationen angeführt werden kann, in dem das Recht auf Abtreibung festgelegt oder anerkannt ist;
6. bekräftigt, dass, bei der Umsetzung der spezifischen Klauseln betreffend das in Kairo von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung beschlossene ausdrückliche Verbot der Anwendung von Gewalt oder Zwang in Fragen der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit sowie der rechtlich verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumente, des EU-Besitzstands und der politischen Befugnisse der Union in dieser Frage Hilfen der Union nicht an Regierungen, Organisationen oder Programme vergeben werden sollten, die die Durchführung von Maßnahmen fördern, unterstützen oder daran beteiligt sind, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Zwangsabtreibungen, Sterilisationen von Männer und Frauen ohne Einwilligung der Betroffenen, der Bestimmung des Geschlechts von Föten kommt, was die vorgeburtliche Geschlechtsauswahl oder Kindestötungen zur Folge hat;
7. empfiehlt der Kommission und dem EAD, die Vorbehalte der nationalen Regierungen in den einschlägigen internationalen Verträgen, Übereinkommen und Programmen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte sowie auf Abtreibung uneingeschränkt zu achten;

#### **Grundrecht auf Gewissensfreiheit und Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen**

8. plädiert für die Wahrung des allgemeinen Menschenrechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen und die Verantwortung des Staates, dafür zu sorgen, dass Patienten rechtzeitig Zugang zu rechtmäßiger medizinischer Versorgung haben, insbesondere in Fällen medizinischer Notfallversorgung für schwangere Frauen und Mütter; hebt hervor, dass keine Person, kein Krankenhaus und keine Institution in irgendeiner Weise gezwungen, haftbar gemacht oder diskriminiert werden sollte, wenn sie bzw. es sich weigert, einen Schwangerschaftsabbruch oder irgendeine Handlung, die aus irgendeinem Grund den Tod eines menschlichen Fötus oder Embryos verursachen könnte, vorzunehmen, Räumlichkeiten dafür zur Verfügung zu stellen, dabei zu assistieren oder sie zuzulassen;

#### **Zuständigkeiten der Europäischen Union in dieser Angelegenheit**

9. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für die Formulierung und Umsetzung von Strategien im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die damit verbundenen Rechte zuständig sind;
10. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten für die Formulierung und Umsetzung der Politik im Bereich Sexualerziehung in Schulen zuständig sind;
11. empfiehlt deshalb den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, das EU-Recht zu achten und von jedem Eingriff in diesen Politikbereich abzusehen, durch den versucht wird, die Rechtsgrundlage neu auszulegen;

#### **Sexualerziehung, die durch die Mitgliedstaaten durchgeführt wird**

12. erkennt an, dass Eltern und andere Personen, die rechtlich für Heranwachsende verantwortlich sind, das Recht, die Pflicht und die Verantwortung dafür haben, in einer Weise, die den sich entwickelnden Fähigkeiten des Heranwachsenden entspricht, angemessene Orientierung und Führung in sexuellen und reproduktiven Angelegenheiten zu bieten;
13. erinnert – mit Bezugnahme auf das Prinzip der Ordre Public und die international anerkannten Normen – daran, dass die Eltern oder gesetzlichen Erziehungsberechtigten eines Kindes die Freiheit haben, über die Erziehung in Einklang mit ihren eigenen Überzeugungen zu entscheiden, und dass das Kind nicht entgegen dem Wunsch seiner Eltern oder gesetzlichen Erziehungsberechtigten dazu gezwungen werden sollte, an Sexualerziehung, auch nicht über die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte und Abtreibung, teilzunehmen, wobei das Wohl des Kindes das leitende Prinzip darstellt;
14. erinnert daran, dass das Recht der Eltern, ihre Kinder in Einklang mit ihren religiösen oder nicht religiösen Überzeugungen zu erziehen, das Recht einschließt, jegliche unangemessene Einmischung von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren in ihre Erziehung abzulehnen;
15. betont in diesem Zusammenhang, dass die Sexualerziehung besonders notwendig ist, da Jugendliche früh, insbesondere über das Internet, Zugang zu pornographischen und erniedrigenden Inhalten haben; betont, dass die Sexualerziehung daher in ein umfassenderes Konzept der Begleitung der emotionalen Entwicklung Jugendlicher eingebettet werden sollte, um ihnen auf der Grundlage der Achtung den Aufbau von Beziehungen zu Personen des anderen Geschlechts zu ermöglichen; legt den Mitgliedstaaten nahe, für Eltern und Erwachsene, die Jugendliche betreuen, Sensibilisierungskampagnen zu den schädlichen Auswirkungen von Pornographie auf Heranwachsende durchzuführen;

#### **Gesundheit von Schwangeren und Müttern in der Entwicklungspolitik**

16. empfiehlt der Kommission, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungszusammenarbeit der EU einen ausdrücklichen Schwerpunkt auf der Gesundheit von Schwangeren und Müttern und konkreten Zielen hierfür umfasst;

17. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, über die EU-Delegationen in den Entwicklungsländern mit den Regierungen dieser Länder zusammenzuarbeiten um sicherzustellen, dass Mädchen ohne Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts ihre Rechte wahrnehmen können, u. a. durch die Beendigung der unethischen und diskriminierenden Verfahren der pränatalen Geschlechtsbestimmung, der Abtreibung weiblicher Föten, der Tötung weiblicher Nachkommen, der frühzeitigen Zwangsehen oder der Verstümmelung der weiblichen Genitalien;
18. legt der Kommission nahe, im Rahmen ihrer Entwicklungsprioritäten den Zugang zu einer hochwertigen, erschwinglichen, akzeptablen und zugänglichen Gesundheitsversorgung während der Schwangerschaft und zu entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen für Mütter sowie zu einer Schulung im zwischenmenschlichen, affektiven und sexuellen Bereich für Jungen und Mädchen, die gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die vorrangige Verantwortung ihrer Eltern ist, und zu freiwilliger Familienplanung, einschließlich Methoden der natürlichen Familienplanung, beizubehalten, wobei gleichzeitig Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bekämpft werden muss, die zu aufgrund des Geschlechts und unfreiwillig durchgeführten Schwangerschaftsabbrüchen, Zwangssterilisierung und zu sexueller Gewalt führt, und für eine unterschiedslose Bereitstellung von Leistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung während der Schwangerschaft und Gesundheitsdienstleistungen für Mütter, einschließlich HIV-Prävention und -behandlung, Pflege und Unterstützung, gesorgt werden muss;

### **Fazit**

19. bekräftigt das souveräne Recht eines jeden Staates, auf die Vorschläge der vorliegenden Entschließung im Einklang mit seinen nationalen Gesetzen, unter uneingeschränkter Achtung der verschiedenen Religionen, ethischen Werte und kulturellen Hintergründe seines Volkes (Prinzip der „Ordre Public“) und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten internationalen Menschenrechten zu reagieren;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europarat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Agentur für Grundrechte und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Or. en